

Statuten

des Vereins

Nordwestschweizerisches Kunst- und Geräte-Turnzentrum Liestal (N K L)

Gegründet am 29. Januar 1991

Verwendete Abkürzungen:

NKV Nordwestschweizerischer Kunstturnverband

GV Generalversammlung

GL Geschäftsleitung

STV Schweizerischer Turnverband

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Dokumentenverwaltung

<i>Version</i>	<i>Datum</i>	<i>Ersteller</i>	<i>Bemerkungen</i>
1.0	21.03.2003	bus	Neue Statuten NKL 2003
1.1	17.03.2006	bus	GV NKL, Streichung des Art. 7.2.1 und letzter Satz von 4.6
2.0	18.10.2006	bus	Statutenänderungen a.o. GV vom 18.10.2006

Statuten
des Vereins
Nordwestschweizerisches
Kunst- und Geräte- Turnzentrum
Liestal (NKL)

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter der Bezeichnung „Nordwestschweizerisches Kunst- und Geräte- Turnzentrum Liestal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2. Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Liestal.
- 1.3. Die offizielle Abkürzung lautet NKL.
- 1.4. Das NKL ist in Bezug auf Konfession und Politik neutral.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Das NKL fördert und pflegt das Kunst- und Geräteturnen sowie das Trampolinturnen für Mädchen und Knaben als auch für Frauen und Männer.
- 2.2. In erster Priorität fördert das NKL den Leistungssport.
- 2.3. Das NKL ist ein selbständiger Verein. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Baselbieter Turnverband und dem Turnverband Basel-Stadt.
- 2.4. Das NKL unterstützt und fördert die Bestrebungen des STV.

3. Vereinsstruktur

- 3.1. Das NKL bietet das Kunst- und Geräteturnen sowie das Trampolinturnen für Knaben und Mädchen als auch für Frauen und Männer an. Es werden besoldete TrainerInnen eingesetzt.
- 3.2. Die Turnerinnen und Turner werden nach ihrem Können und ihren Neigungen in verschiedene Gruppen eingeteilt.
- 3.3. Die Turnenden müssen Mitglieder des NKL sein.
- 3.4. Alle lizenzierten Turnenden müssen Mitglied eines dem STV angeschlossenen Vereins sein.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft kann durch natürliche und juristische Personen erworben werden, welche die Vereinsstatuten anerkennen und den Zweck des Vereins fördern.

- 4.2. Die Aufnahme als Mitglied kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.
- 4.3. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Jugendmitglieder
 - b) Aktivmitglieder (ab 16. Altersjahr)
 - c) Einzelmitglieder
 - d) Kollektivmitglieder (Verbände, Vereine usw.)
 - e) Unternehmen
 - f) Ehrenmitglieder
 - g) Freimitglieder (ehemalige Freimitglieder NKV)
 - h) Gönner (ehemalige Passivmitglieder NKV)
- 4.4. Zum Ehrenmitglied des NKL kann an der GV auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um das Kunst- und Geräteturnen sowie das Trampolinturnen in der Nordwestschweiz, im speziellen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, ausserordentlich verdient gemacht hat.
- 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch den Tod
 - c) bei Unternehmen durch deren Auflösung oder Liquidation
 - d) durch Ausschluss
 - e) durch Streichung
- 4.6. Die Mitglieder verpflichten sich, die von der GV beschlossenen finanziellen Forderungen zu erfüllen.

5. Organe

5.1. Allgemein

Die Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) je einem Ressort *Kunstturnen Männer, Kunstturnen Frauen* sowie *Trampolin*
- e) bei Bedarf und Genehmigung durch den Vorstand weitere Kommissionen
- f) Kontrollstelle

5.2. Die Generalversammlung (GV)

5.2.1. Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstand

- b) Aktivmitgliedern
- c) Einzelmitgliedern
- d) Kollektivmitgliedern
- e) Unternehmen
- f) Ehrenmitgliedern
- g) Freimitgliedern
- h) Gönnern

5.2.2. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Mutationen
- c) Abnahme der Jahresberichte Vorstand und des Technischen Leiters
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Genehmigung des Jahresprogramms
- h) Wahl des Präsidenten
- i) Wahl des Technischen Leiters
- j) Wahl Leiter Finanzen
- k) Wahl Athletenbetreuer
- l) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- m) Wahl der Kontrollstelle
- n) Ehrungen
- o) Genehmigung der Reglemente
- p) Statutenrevision
- q) Behandlung der schriftlichen Anträge der Mitglieder
- r) Aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Geschäftsleitung fallen
- s) Vereinsauflösung
- t) Erteilung der Ehrenmitgliedschaft
- u) Ausschluss von Mitgliedern

5.2.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt.

5.2.4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

5.2.5. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig.

5.2.6. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

5.2.7. Sämtliche Mitglieder gemäss Ziff. 5.2.1 sind an der GV stimmberechtigt. Kollektivmitglieder und Unternehmen haben je eine Stimme.

5.2.8. Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen mit Ausnahme der Statutenrevision und der Auflösung entscheidet das relative Mehr.

5.3. Der Vorstand

5.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsident
- b) Technischer Leiter
- c) Leiter Finanzen
- d) Athletenbetreuer
- e) mindestens 5 weiteren Mitgliedern, welche einen Bezug zu den drei Sportarten des NKL (Kunst-, Geräte- und Trampolinturnen) haben

5.3.2. Mindestens folgende Chargen müssen neben dem Präsidenten besetzt werden:

- a) Vizepräsident
- b) Protokollführer

Einzelne Chargen können unterteilt oder in Doppelfunktion wahrgenommen werden.

5.3.3. Die in Punkt 2.2. genannten Verbände können je einen Vertreter in den Vorstand entsenden. Vorstandsmitglieder müssen aber nicht unbedingt Mitglieder dieser Verbände sein.

5.3.4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.3.5. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- a) allgemeine und strategische Führung des NKL gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- b) Vertretung nach aussen
- c) Einsetzen weiterer Kommissionen
- d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden des NKL auf Antrag der Geschäftsleitung

5.3.6. Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

5.3.7. Ein Mitglied der Geschäftsleitung und der Präsident oder Vizepräsident zeichnen zu zweit rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Leiter Finanzen zu zweit. Für Kasse, Postkonto und Bankkontokorrent hat der Leiter Finanzen oder dessen Stellvertreter die Einzelunterschrift.

5.4. Die Geschäftsleitung (GL)

5.4.1. Die GL setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident NKL
- b) Technischer Leiter
- c) Leiter Finanzen
- d) Athletenbetreuer
- e) weitere Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden

5.4.2. Die GL konstituiert sich selbst.

5.4.3. Die Obliegenheiten der GL sind:

- a) operative Führung des NKL gemäss Pflichtenheften
- b) Koordination aller turnerischen Aktivitäten
- c) Erstellen der Verträge und Pflichtenhefte der Mitarbeitenden des NKL sowie Antrag zuhanden des Vorstandes über deren Anstellung oder Entlassung
- d) Einreichen der Jahresprogramme an den Vorstand zuhanden der GV
- e) Vorbereitung von Gesuchen zur Beschaffung von technischem Material

5.4.4. Die GL trifft sich sooft es die Geschäfte verlangen in der Regel zweimal im Monat. Die GL trifft sich periodisch mit den Cheftrainern der Ressorts (in der Regel einmal im Monat).

5.5. Die Ressorts

5.5.1. Für jede im NKL betriebene Sportart wird ein Ressort gebildet. Das Ressort setzt sich jeweils zusammen aus:

- a) einem Mitglied der GL (Vorsitz)
- b) dem Cheftrainer
- c) TrainerInnen und weiteren Mitgliedern nach Bedarf

5.5.2. Aufgaben des Ressorts

Koordination aller turnerischen Aktivitäten in seinem Bereich.

5.5.3. Das Ressort versammelt sich auf Antrag eines Mitglieds der GL oder des Cheftrainers.

5.6. Spezialkommissionen

5.6.1. Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand entsprechende Kommissionen gebildet werden.

5.7. Kontrollstelle

5.7.1. Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Die GV ernennt jedes Jahr ein neues Mitglied. Nach drei Jahren scheidet das amtsälteste Mitglied automatisch aus der Kontrollstelle aus und ist für die nächsten zwei Jahre nicht wieder wählbar.

5.7.2. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen zu prüfen.

Sie hat die Darstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung zu begutachten.

Sie erstattet einen schriftlichen Bericht an die GV.

5.7.3. Die Kontrollstelle führt die Zutrittskontrolle und das Stimm- und Wahlbüro der GV.

6. Verwaltung

6.1. Über alle Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Geschäftsleitung ist ein Protokoll zu führen. Von den Sitzungen der Ressorts werden Kurznotizen zuhanden der Geschäftsleitung und des Vorstandes verfasst.

6.2. Die Detailaufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und der Geschäftsleitung sind in Pflichtenheften verbindlich zu regeln.

6.3. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

6.4. Das NKL unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke.

7. Finanzen

7.1. Alljährlich auf den 31. Dezember schliesst der Leiter Finanzen die Bücher ab und erstellt die Bilanz und die Erfolgsrechnung. Dabei ist nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen. Insbesondere sind die erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen vorzunehmen.

7.2. Die Einnahmen des NKL bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen aller Mitgliederkategorien
- b) Subventionen
- c) Erträgen des Vereinsvermögens
- d) Gewinnen von Veranstaltungen
- e) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

7.3. Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Verbandsbeiträgen
- b) Verwaltungskosten
- c) Turnbetriebskosten
- d) Allfälligen Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffung

- e) Lohnkosten und Sozialleistungen festangestellter Trainer
 - f) Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
 - g) weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben
- 7.4. Während des Vereinsjahres aufgenommene Jugend- und Aktivmitglieder zahlen im ersten Jahr einen Teilbetrag.
- 7.5. Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zins-tragend anzulegen sind.
- 7.6. Das NKL kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst der Vorstand.
- 7.7. Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

- 8.1. Statutenänderungen können nur durch die GV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit vorgenommen werden.
- 8.1.1. Die Auflösung des NKL kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen werden.
- 8.2. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inkl. allfälliger Fonds, dem STV treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- 8.3. Diese Statuten wurden an der a.o. GV vom Mittwoch, 18. Oktober 2006 in Liestal genehmigt und treten sofort in Kraft.

4410 Liestal, 18. Oktober 2006

Nordwestschweizerisches Kunst- und Geräte-Turnzentrum Liestal

Der Präsident

Edgar Senn

Der Leiter Finanzen

Ernst K. Grieder